

NanoRepro AG

Marburg

ISIN: DE0006577109

WKN: 657710

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der **ordentlichen Hauptversammlung** unserer Gesellschaft ein.

Die Hauptversammlung findet statt am
Dienstag, den **26. August 2025**, um **14:00 Uhr MESZ** (Einlass ab 13:00 Uhr MESZ)
in den Veranstaltungsräumen der Kulturscheune im Hofgut Dagobertshausen,
Im Dorfe 14, 35041 Marburg-Dagobertshausen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der NanoRepro AG zum 31. Dezember 2024, des Lageberichts für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der NanoRepro AG zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.081.794,48 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die PanTaxAudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München, Zweigniederlassung Köln, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und die entsprechende Änderung von § 6 der Satzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft in der derzeit geltenden Fassung aus drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll von drei auf vier Mitglieder erhöht werden. Dies erfordert eine Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, die erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft lautet derzeit wie folgt:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“

7. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung setzt sich der Aufsichtsrat aus drei und mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Satzungsänderung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft,

Herrn Volker Trenz, Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei TRENZ Rechtsanwälte, wohnhaft in Wuppertal,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

8. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, sowie Änderungen von § 12 der Satzung

Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister beträgt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass zumindest die Möglichkeit, Hauptversammlungen zukünftig virtuell abzuhalten, weiterhin gegeben sein sollte. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands in § 12 Abs. 1a der Satzung, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, wird am 31. August 2025 auslaufen. Es soll daher eine neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen werden. Zudem soll ein Schreibfehler in § 12 Abs. 2 der Satzung korrigiert werden.

§ 12 Abs. 1a und Abs. 2 der Satzung lauten derzeit wie folgt:

„1a. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für virtuelle Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2025 abgehalten werden.“

„2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor der Versammlung einzuberufen., Diese Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach Absatz 2. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) § 12 Abs. 1a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1a. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 26. August 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“

b) § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Diese Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach Absatz 3.“

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens Donnerstag, den **21. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

NanoRepro AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 474 023 19
E-Mail: hv@gfei.de

Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen, also auf den **4. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**. Er muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens Donnerstag, den **21. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

NanoRepro AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 474 023 19
E-Mail: hv@gfei.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis der Berechtigung zu verlangen. Besteht auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung der Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.nanorepro.com/investoren/hauptversammlung>
zum Download bereit.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

NanoRepro AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 474 023 19
E-Mail: hv@gfei.de

Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters

Aktionäre können für die Ausübung des Stimmrechts auch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter „Teilnahmebedingungen“). Die Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Widerruf bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Soweit der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein Formular, das für die Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des

Anteilsbesitzes zusammen mit der Eintrittskarte zugeschickt. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.nanorepro.com/investoren/hauptversammlung>
zum Download zur Verfügung.

Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bereits im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden. In diesem Fall müssen Vollmacht und Weisungen per Post, Telefax oder E-Mail bis zum Ablauf des **25. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs), an die folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übersandt werden:

NanoRepro AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 474 023 19
E-Mail: hv@gfei.de

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder die Änderung von Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

NanoRepro AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 474 023 19
E-Mail: hv@gfei.de

Gemäß den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens Montag, den **11. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter

<https://www.nanorepro.com/investoren/hauptversammlung>

öffentlich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter

<https://www.nanorepro.com/investoren/hauptversammlung>

alle gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Marburg, im Juli 2025

NanoRepro AG

Der Vorstand

Hinweis zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Darüber hinaus werden die Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem folgenden Link

<https://www.nanorepro.com/investoren/hauptversammlung/datenschutz-aktionaere>